

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Jemeingut AG

(2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion und der Vertrieb von Gebrauchs- und Verbrauchsartikeln, insbesondere Getränke und Kartenspiele.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt Unternehmen im In- und Ausland zu erwerben, zu gründen oder sich daran zu beteiligen, im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, nicht als Dienstleistung für Dritte.

§ 3 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50.040,00 Euro (in Worten: fünfzigtausendvierzig Euro).

§ 4 Aktien

(1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.500 Stück nennwertlose Stückaktien. Der Ausgabebetrag beträgt 11, 12 Euro je Stückaktie.

(2) Alle Aktien sind vinkulierte Namensaktien und können nicht in Inhaberaktien umgewandelt werden. Der Aufsichtsrat beschließt über die Erteilung der Zustimmung der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand.

(3) Die Form der Aktienurkunden und Gewinnanteilscheine bestimmt der Vorstand.

(4) Die Verbriefung mehrerer Aktien in einer Globalaktienurkunde ist zulässig. Ein Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung mehrerer von ihm gehaltener Aktien ist ausgeschlossen.

(5) Pflichten für Aktionäre

5.1 Bei Änderung der offiziellen Wohnanschrift ist die AG in Textform zu informieren und eine ladungsfähige Anschrift mitzuteilen, damit das Aktienregister entsprechend aktualisiert werden kann.

5.2 Geloste Beiräte

5.2.1 Bei der Einberufung zu gelosten Gremien muss ein:e Aktionär:in, wenn das Los auf sie oder ihn fällt, innerhalb von 3 Wochen nach Erhalt der Benachrichtigung (z. B. per E-Mail oder eingeschriebenen Brief) per E-Mail oder Brief an die AG antworten, ob die Wahl ins Gremium angenommen oder abgelehnt wird. Eine Gremienteilnahme ist nicht verpflichtend, lediglich eine Zu- oder Absage bei Berufung.

5.2.2 Alle Losungen finden pro Kopf und nicht pro Aktie statt.

5.2.3 Die gelosten Gremien berühren nicht die per Aktiengesetz bestehenden Entscheidungsstrukturen, die Arbeitsergebnisse werden jedoch allen Aktionären zur Verfügung gestellt und diese per E-Mail und wahlweise allgemein per Website darüber informiert.

5.2.4 Die Einberufung von gelosten Gremien kann vonseiten des Vorstands und des Aufsichtsrates geschehen.

5.2.5 Die genaue Ausgestaltung der Gremien und deren Einladung obliegt dem Vorstand oder auf Wunsch des Aufsichtsrats diesem.

5.3 Jeder Aktionär und jede Aktionärin bemüht sich, gemeinwohlorientiert aktiv zu sein. Das kann durch beliebige ehrenamtliche Tätigkeiten, regelmäßiges gemeinwohlorientiertes Engagement oder eine Fördermitgliedschaft im Jayvolution Berlin e. V. oder einem anderen gemeinwohlorientierten Verein geschehen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrat bestimmt.

(2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder ermächtigen, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter abzuschließen.

§ 6 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus drei Mitgliedern besteht, es sei denn das Gesetz bestimmt etwas anderes.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl soll in einer Sitzung im Anschluss an die Hauptversammlung erfolgen, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind; diese Sitzung bedarf keiner besonderen Einberufung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.

(5) Wenn der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt ausscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 7 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

(2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind und sich nicht später als am dritten Tag vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.

(3) Der Aufsichtsratsvorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes

Aufsichtsratsmitglied. Ist keiner von den vorgenannten Personen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Aktionär die Versammlung und lässt von dieser einen Vorsitzenden wählen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden und entscheidet über die Form der Abstimmung.

(5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist eine neu einzuberufende Hauptversammlung, die innerhalb der nächsten sechs Wochen nach der nicht beschlussfähigen Hauptversammlung stattfindet, ohne Rücksicht auf die Höhe des dann vertretenen Grundkapitals beschlussfähig, wenn in der Einberufung hierauf hingewiesen wurde.

(6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt oder zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

§ 8 Gewinn

Die Hälfte des Jahresgewinns ist in Gewinnrücklagen einzustellen. Sind bereits Gewinnrücklagen in Höhe von 50% des Grundkapitals zurückgestellt, ist die Hälfte davon zu Grundkapitalerhöhung zu verwenden.

§ 9 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen über die Website: www.j-ag.info und im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 10 Zwangseinziehung von Aktien

(1) Die Zwangseinziehung von Aktien ist im Falle des Versterbens eines Aktionärs, der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Aktionärs und bei Verpfändung von Aktien des Aktionärs gestattet.

(2) Der Beschluss ist von einem Vorstandsmitglied zu fassen. Im Beschluss sind der Zweck der Einziehung „Kapitalherabsetzung durch Zwangseinziehung“ oder „Verwendung von Gewinnrücklagen zur Zwangseinziehung“, die vom Beschluss erfassten Aktien, ggf. der Verringerungsbetrag des Grundkapitals und der neue Betrag des Grundkapitals und der Zeitpunkt der Einziehung zu benennen. Die Einziehung erfolgt mit sofortiger Wirkung zum Zeitpunkt des Beschlusses. Bei Zwangseinziehung wird ein Wertersatz in Höhe des Stückwertes der Aktien am Grundkapital geleistet. Beim Verfahren der Zwangseinziehung mit Kapitalherabsetzung wird den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung gefolgt.

(3) Der Vorstand hat den von der Zwangseinziehung betroffenen Aktionär bzw. Erben unverzüglich zumindest über den Beschluss, den Zeitpunkt der Einziehung sowie die vom Beschluss erfassten Aktien schriftlich zu informieren. Eine Postzustellung an den zuletzt bekannten Wohnsitz des Altaktionärs gilt als ausreichend. Die notwendige Satzungsanpassung erfolgt durch Beschluss im Aufsichtsrat.

§ 11 Gründungskosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft bis zu EUR 2.500,00 trägt die Gesellschaft.

§ 12 Änderungen der Satzung

Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem tatsächlich und wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Beruht die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), gilt das der Bestimmung am nächsten kommende zulässige Maß als vereinbart. Gleiches gilt für etwaige Lücken der Satzung.